

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inhouse-Seminare

§1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller (**Auftraggeber**) und der train4results Trainergruppe Holger Gloszeit (**train4results**) für Schulungs- oder Trainingsmaßnahmen an einem vom Auftraggeber benannten Ort (**Inhouse-Seminar**).

§2 Leistungen

Der Umfang der von train4results zu erbringenden Schulungsleistungen richtet sich nach dem Angebot bzw. der jeweiligen Einzelvereinbarung. train4results erbringt die Leistung durch eigene Mitarbeiter und/oder externe freiberufliche Referenten (**Referent**) als Erfüllungsgehilfen.

§3 Vergütung; Auslagen und Spesen

- (1) Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach dem Angebot bzw. der jeweiligen Vereinbarung. Die Vergütung wird nach Tagessätzen pro Referent zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Angemessene Flug-, Bahn-, Taxi- und Hotelkosten und Spesen werden vom Auftraggeber gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Erfolgt die Anreise per PKW, werden, sofern nichts anderes individuell vereinbart wurde, pauschal EUR 0,45 je Entfernungskilometer zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erstattet.
- (3) train4results sendet dem Auftraggeber eine Rechnung über die Vergütung zu. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zahlung der Vergütung zwei Wochen vor Beginn des Inhouse-Seminars fällig. Geht die Rechnung erst später als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu, ist sie sofort zur Zahlung fällig.

§4 Durchführung des Inhouse-Seminars

- (1) Die organisatorische Vorbereitung des Inhouse-Seminars liegt, sofern nicht anders vereinbart, beim Auftraggeber; insbesondere unterrichtet er Teilnehmer und Referenten rechtzeitig vor dem Inhouse-Seminar über Ort und Zeit und während des Inhouse-Seminars laufend über sämtliche Umstände, die für die Durchführung von Bedeutung sind. Die benötigte Technik (Beamer, Flip-Chart, Metaplan, Moderatorenkoffer etc.) wird, sofern nicht anders vereinbart, vom Auftraggeber bereitgestellt.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Referenten.
- (3) train4results leistet keine Gewähr für den Eintritt eines bestimmten Erfolges aufgrund des Inhouse-Seminars.

§5 Ausfall des Inhouse-Seminars; Höhere Gewalt

- (1) Kann ein Inhouse-Seminar aufgrund höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstiger von keiner Partei zu vertretender Umstände, die die Durchführung unzumutbar machen, nicht abgehalten werden, ist train4results verpflichtet und berechtigt, die Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarenden, beiden Parteien zumutbaren Termin nachzuholen.
- (2) Bei einer Absage des Inhouse-Seminars, wegen eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes, wird von train4results ein Aufwendungsersatz erhoben. Dieser beträgt bei einer Absage 28 bis 15 Kalendertage vor der Schulung pauschal 50% der vereinbarten Vergütung. Bei einer Absage ab 14 Tagen vor der Schulung werden 100% der vereinbarten Vergütung fällig. Beiden Parteien steht jedoch der Nachweis offen, dass tatsächlich niedrigere bzw. höhere Aufwendungen entstanden sind.

§6 Haftung

- (1) train4results haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet train4results, sofern eine Pflicht verletzt ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr, soweit der Beginn der Frist von der Kenntnis des Auftraggebers abhängig ist; in den übrigen Fällen bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
- (4) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Abs. (1) bis (3) unberührt.
- (5) train4results haftet nicht für den Verlust von zu Veranstaltungen mitgebrachten Sachen.

§7 Vertraulichkeit

train4results verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind.

§8 Urheberrecht

Der Auftraggeber erkennt das Urheberrecht von train4results oder Dritten an den Seminarunterlagen an. Die Unterlagen dürfen nur durch den Auftraggeber genutzt und weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt, veröffentlicht oder sonst an Dritte weitergegeben werden. Eine Vervielfältigung und / oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch train4results und den Referenten. Ein Mitschnitt der Veranstaltung, z.B. auf Ton- oder Videobänder, ist vorher abzusprechen.

§9 Schlussbestimmungen

- (1) train4results ist berechtigt, den Auftraggeber mündlich und schriftlich als Referenz zu nennen.
- (2) Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftform.
- (3) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
- (4) Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechende, angemessene und zulässige Regelung.
- (5) Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von train4results.